

3. Änderungssatzung

zur Bekanntmachungssatzung der Stadt Lengenfeld

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) und § 1 ff. der Verordnung des Staatsministeriums des Inneren über die Form der kommunalen Bekanntmachungen (Kommunalbekanntmachungsverordnung-KomBekVO) vom 17. Dezember 2015 (SächsGVBl. S. 693), hat der Stadtrat der Stadt Lengenfeld wegen der Veränderung des Standortes der Verkündungstafel im Ortsteil Schönbrunn in seiner Sitzung am 25.06.2018 folgende 3. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 - Änderungsbestimmungen

Die Satzung der Stadt Lengenfeld über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung) vom 11.04.2000, veröffentlicht im Amtsblatt „Lengenfelder Anzeiger“ am 28.04.2000, geändert durch Satzung vom 23.10.2001, veröffentlicht im Amtsblatt „Lengenfelder Anzeiger“ am 03.11.2001, sowie durch Satzung vom 25.04.2017, veröffentlicht im Amtsblatt „Lengenfelder Anzeiger“ am 31.05.2017, wird wie folgt geändert:

(1) Der § 3 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„Die in gesetzlichen Vorschriften vorgesehene ortsübliche Bekanntgabe erfolgt, sofern bundes- oder landesrechtlich nichts anderes bestimmt ist, durch Anschlag an der Verkündungstafel des Rathauses und an den Verkündungstafeln der Ortsteile der Stadt Lengenfeld

Lengenfeld-Grün	Polenzstr. (ehem. Plus Markt)
Ortsteil Weißensand	Hartmannsgrüner Straße (Feuerwehrdepot)
Ortsteil Wolfspütz	Dorfstraße (Abzweig Am Anger)
Ortsteil Irfersgrün	Lengenfelder Straße (Pyramidenplatz)
Ortsteil Pechtelsgrün	Pechtelsgrüner Hauptstraße 17
Ortsteil Plohn	Plohner Hauptstraße (Bushaltestelle)
Ortsteil Abhorn	Rodewischer Straße (Bushaltestelle)
Ortsteil Waldkirchen	Hauptstraße 62a (Bürgerhaus)
Ortsteil Schönbrunn	Friedensstraße 14 (Vereinshaus)

§ 2 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lengenfeld, den 26.06.2018

Bachmann
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,

2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist

a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Lengenfeld, den 26.06.2018

Bachmann
Bürgermeister